

1. Sachverhalt und Verfahrensverlauf

Nach den übermittelten Unterlagen sowie der Einsicht in das offene Internet ergibt sich:

[1] Die verpflichtete Partei ist eingetragene Inhaberin der Domains „leovegas.at“ und „leo-vegas.at“ sowie „expekt.at“ und „expect.at“. Sie verfügt über einen aufrechten Delegationsvertrag mit der österreichischen Vergabestelle für Internetdomains unter der Top-Level-Domain „.at“, der NIC.AT Internetverwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH, welche als Drittschuldner gilt.

[2] Die Domain zeigt auf eine entwickelte Website aus dem Online-Glücksspielbereich, deren Dienst jedoch in Österreich (mit einer österreichischen IP-Adresse) nicht verfügbar ist.

[3] Eine (nahezu weltweite) exakte Markenrecherche hat insgesamt 42 eingetragene bzw. angemeldete (Wort-)Bild-Marken ergeben, die auf „LEOVEGAS“ (im kennzeichnenden Bestandteil) lauten. Als Markeninhaberin bzw. Anmelderin ist die „LeoVegas Gaming“ Ltd. bzw p.l.c. registriert.

Von den 45 möglichen Markenklassen sind lediglich sechs besetzt für die Klassen 9 (Software), 35 (Werbung), 38 (Telekommunikation), 41 (Unterhaltung), 42 (Design und Entwicklung von Hard- und Software) bzw. eine für Rechtsdienstleistungen (Klasse 45).

[4] Eine (nahezu weltweite) exakte Markenrecherche hat insgesamt 12 eingetragene bzw. angemeldete (Wort-)Bild-Marken ergeben, die auf „EXPEKT“ (im kennzeichnenden Bestandteil) lauten. Als Markeninhaberin bzw. Anmelderin ist die „LeoVegas Gaming Ltd.“ bzw „Expekt.com Ltd.“ registriert.

Von den 45 möglichen Markenklassen sind lediglich sechs besetzt für die Klassen 9 (Software), 35 (Werbung), 36 (Finanzdienstleistungen) 38 (Telekommunikation), 41 (Unterhaltung), 42 (Design und Entwicklung von Hard- und Software).

[5] Eine (nahezu weltweite) exakte Markenrecherche hat insgesamt 45 eingetragene bzw. angemeldete (Wort-)Bild-Marken ergeben, die auf „EXPECT“ (im kennzeichnenden Bestandteil) lauten. Als Markeninhaberin bzw. Anmelderin scheint die verpflichtete Partei nicht auf.

Von den 45 möglichen Markenklassen sind insgesamt 23 besetzt, darunter u.a. die Klassen 9 (Software), 35 (Werbung), 36 (Finanzdienstleistungen) 38 (Telekommunikation), 41 (Unterhaltung), 42 (Design und Entwicklung von Hard- und Software). Insgesamt zeigt sich dabei ein sehr breites Spektrum, da der Markenbegriff „Expect“ von Obst und Gemüse bis zum Luxusautoverkauf weltweit vielfältig eingesetzt wird.

[6] Im Übrigen wird auf das Gutachten vom 23.04.2025 verwiesen, wobei eine Durchsicht der Verkaufsstatistiken und Domainbörsen die aktuelle Validität der seinerzeitigen Schätzung belegen.

2. Zur Sachfrage der Angemessenheit

2.1.

Die Rechte eines Domaininhabers sind nicht deckungsgleich mit jenen von Markeninhabern oder Namensträgern. Konflikte um Internetdomains lassen sich in der Regel mit dem vorhandenen kennzeichenrechtlichen Instrumentarium lösen. Die österreichische Rechtsprechung hat folgende Grundsätze festgehalten:

- Der Kennzeichenschutz online und offline ist nach einheitlichen Rechtsgrundsätzen zu bestimmen. Das „Domainrecht“ stellt insoweit kein Sonderrecht dar.
- Eine Domain kann technisch gesehen nur einmal in identer Form vergeben werden. Es handelt sich um eine Adresszuordnung, aber selbst nicht um ein Immaterialgüterrecht. Sie verschafft auch keine Ausschließlichkeitsrechte für sich genommen.
- Für Domains besteht kein sondergesetzliches Täuschungsverbot, anders als im Markenrecht (§ 4 österreichisches Markenschutzgesetz) oder im Firmenrecht (§ 18 Abs 2 UGB). Denkbar sind aber Einschränkungen nach dem allgemeinen Täuschungsverbot des § 2 UWG.
- Die bloße Registrierung von Internet-Domains stellt nicht automatisch einen Eingriff in Markenrechte dar; für einen Eingriff sind insbesondere der Inhalt der Homepage und Branchen/Warenverschiedenheit entscheidend (OGH 4 Ob 327/00t).
- Die Verwendung bzw. Registrierung eines Domainnamens kann Namensschutz nach § 43 ABGB und wettbewerbsrechtliche Interessen beeinträchtigen; beurteilt

wird der (un)befugte Gebrauch in einer interessenbeeinträchtigenden Art (OGH 4 Ob 140/99p).

- Namensrechte reichen im geschäftlichen Verkehr nicht weiter als zB Markenrechten, da die bei natürlichen Personen im Vordergrund stehenden ideellen Interessen bei Unternehmen und Gemeinden (juristischen Personen) – so sie überhaupt vorliegen – in den Hintergrund treten (OGH 4 Ob 75/15f).
- Gezielt registriertes Domain-Grabbing, das darauf abzielt, Konkurrenten zu behindern und später Geld für die Überlassung zu erlösen, ist sittenwidriger Behinderungswettbewerb (§ 1 UWG), und das begründete Nutzungsinteresse des Geschädigten kann genügen, auch ohne markenrechtliche Verkehrsgeltung (OGH 4 Ob 105/99s).
- Die tatsächliche Verwendung einer Domain z.B. als E-Mail-Adresse oder zur Adressierung einer Website begründet für sich genommen noch kein Recht. Erst durch einen längeren, intensiven Gebrauch der Domain für bestimmte Waren oder Dienstleistungen könnte ein nicht registriertes Unternehmenskennzeichen (§ 9 UWG) oder ein Werktitelschutz (§ 80 UrhG) oder ein Decknamensschutz (§ 43 ABGB) für die zugehörige Domain entstehen (OGH 4 Ob 59/05p).
- Ein Domainübertragungsanspruch von „.at“-Domains besteht nach der Rechtsprechung keinesfalls (OGH 4 Ob 75/15f)
- Solange eine technisch korrekt adressierte Verwendung einer Internetdomain zulässig ist, insbesondere aufgrund einer Branchenverschiedenheit, besteht selbst bei einfacher Markenverletzung kein Lösungsanspruch (OGH 4 Ob 197/10i)
- Die Pfändung einer Domain gegenüber der zuständigen Vergabestelle hat zunächst genommen keine marken- oder namensrechtlichen Auswirkungen (OGH 3 Ob 13/25w)

Wendet man diese Grundsätze auf die Zwangsvollstreckung von Internetdomains an, so ist festzuhalten, dass die Domainpfändung an sich ungeachtet allfälliger Marken- und Namensrechte Dritter ganz grundsätzlich zulässig ist.

Im Zuge der Verwertung einer Domain, d.h. durch Ihren Verkauf und die nachfolgende Verwendung durch den Zuschlagserwerber, kann in Kennzeichenrechte Dritter

eingegriffen werden, diese mitunter auch verletzt werden. Daraus ist aber kein allgemeines Verwertungshindernis aus kennzeichenrechtlicher Sicht abzuleiten. Die Verwertung wäre erst dann von vornherein aussichtslos oder es würde sich bei der Internetdomain, gar um eine *res extra commercium* handeln, wenn die Domain selbst gegen ein ausdrückliches gesetzliches Verbot verstößt (VfGH E 1851/2019: Die Verwendung der Domain "karlvonhabsburg.at" zur Kennzeichnung seiner geschäftlich genutzten Website durch den Enkel des letzten Kaisers von Österreich stellt eine dauernde und herausfordernde Missachtung des AdelsaufhG iVm der AdelsaufhVA dar).

2.2. Kennzeichenrechtliche Beurteilung

Die Domains „leovegas.at“ und „leo-vegas.at“ sowie „expekt.at“ und „expect.at“ enthalten die Begriffe *Leovegas* bzw *Expekt/Expect*, die in Österreich und der EU für Glücksspieldienstleistungen (Sportwetten, Online-Casino etc.) markenrechtlich geschützt sind. Eine Nutzung in diesem Bereich würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Markenverletzung darstellen (§ 10 Markenschutzgesetz, Art. 9 UMV). Es bestehen daher folgende **Risiken bei der Nutzung**

- **Identische oder ähnliche Dienstleistungen:** Alles, was auch nur im weiteren Sinne mit *Wetten, Glücksspiel, Gaming, Lotterien oder eSports-Betting* verbunden ist, ist tabu.
- **Branchennähe:** Auch „Randbereiche“ wie Affiliate-Marketing für Wettanbieter, Online-Spielportale, Tippspiel-Plattformen oder „Gamification“-Angebote könnten vom Markeninhaber als verwechslungsfähig beanstandet werden.
- **Irreführungsgefahr:** Selbst dann, wenn man ein nicht-verwandtes Angebot betreibt, aber die Website so gestaltet, dass der Eindruck entsteht, es handle sich um ein Glücksspielportal, droht eine Untersagung wegen Täuschung oder Rufausbeutung.

Konkret auf die vorliegende, im Einzelfall vorzunehmende Domainbewertung bezogen, besteht für die Domains „leovegas.at“ und „leo-vegas.at“ sowie „expekt.at“ und „expect.at“ gerade im Fall der Doppelidentität (Zeichenidentität und Branchengleichheit) eine potenzielle Markenrechtsverletzung. Der Erwerber nach Zuschlagserteilung wäre allfälligen markenrechtlichen Ansprüchen aus „LEOVEGAS“ und „EXPEKT“ ausgesetzt, die konkret allerdings von der Verpflichteten geltend gemacht werden müssten. Dieser Geltendmachung stünde uU der Einwand der gesetzwidrigen Verwendung

ohne Glücksspiellizenz zumindest in Österreich gegenüber. Eine gesetzwidrige oder bösgläubige Markenrechtsverwendung führt zivilrechtlich dazu, dass dem Markeninhaber ein Untersagungsrecht gemäß § 10 MSchG bzw. § 9 UWG verwehrt ist (vgl. OGH 4 Ob 17 Ob 10/09h).

Es bestehen demgegenüber **zahlreiche mögliche zulässige Verwendungen, die keine Markenkollision bedeuten**. Um Markenrechte nicht zu verletzen, müsste die Nutzung **branchenfern** erfolgen und klarstellen, dass keinerlei Bezug zum Glücksspiel besteht.

Zur Marke „EXPECT“ ist zu betonen, dass der Begriff in üblicher Schreibweise zum Grundwortschatz der englischen Sprache gehört und daher idR nur in Verbindung mit grafischen Elementen monopolisierbar ist. Sollte überhaupt eine originäre Kennzeichnungskraft bestehen, reduziert die allgemeine Verständlichkeit den Schutzzumfang erheblich, sodass letztlich auch hier lediglich Doppelidentitäten zu berücksichtigen sind.

Es bestehen daher insgesamt für alle vier Second-Level-Domains **zahlreiche, klar branchenferne und markenrechtlich unkritische Nutzungsmöglichkeiten**, in denen und insoweit jeder Bezug zu Glücksspiel, Wetten, Casino-ähnlichen Diensten und jeglicher Glücks-/Zufallssymbolik konsequent ausgeschlossen wird.

Im Folgenden zahlreiche **zulässige Nutzungsszenarien**, differenziert nach Domains:

A. „leovegas.at“/„leo-vegas.at“

1. Tourismus & Geografie (zulässig bei klarer Kontexttrennung)

- ✓ Blog über Reisen nach **Las Vegas mit dem Sternzeichen Löwe**
- ✓ Reisebericht: „Leo in Vegas – Ein Fototagebuch“
- ✓ Künstlerprojekt: „Leo goes Vegas“ (Performancekunst)
- ✓ Dokumentation über Löwen-Symbolik in der Architektur von Las Vegas
- ✓ Kulturwissenschaftliche Analyse: „The Lion Motif in Nevada“

Caveat: Keine Affiliate-Links zu Casinos, keine Bonuscodes, kein Gambling-Bezug.

2. Persönlicher Name und Ort

Wenn z.B. ein Unternehmer „Leo“ heißt:

- ✓ Reiseblog „Leo in Vegas“
- ✓ Fotografenportfolio „Leo Vegas Photography“

- ✓ Eventagentur für USA-Reisen (keine Casinoangebote)

3. Kunst & Satire

- ✓ Satirisches Theaterstück „Der Löwe von Vegas“
- ✓ Comic-Serie „Leo in Vegas“
- ✓ Illustrationsprojekt über Tier-Metaphern im Kapitalismus
- ✓ Kunstinstallation „Leo & The Mirage“

Solche Nutzungen sind regelmäßig zulässig, wenn keine markenmäßige Verwendung erfolgt.

4. Bildung & Wissenschaft

- ✓ Universitätsprojekt über Stadtentwicklung in Las Vegas
- ✓ Architekturblog
- ✓ Analyse der Neonästhetik
- ✓ Dissertation über Glücksspielregulierung (kritisch, nicht werblich)

Kritische Auseinandersetzung ist regelmäßig erlaubt (§ 10 MSchG/Art 14 UMG – beschreibende Benutzung).

5. Tier- oder Naturschutzprojekte

- ✓ „Leo Vegas“ als Name eines geretteten Löwen
- ✓ Tierschutzverein mit Fokus auf Löwen
- ✓ Dokumentationsseite über Löwenschutz in Nevada

6. Musik / Entertainment ohne Glücksspielbezug

- ✓ Bandname „Leo Vegas“
- ✓ Albumtitel
- ✓ Podcast über US-Reisen

Caveat: keine SEO-Nähe zu „Online Casino“.

7. Gastronomie (branchenfern)

- ✓ Foodblog über Burger in Las Vegas
- ✓ Cateringfirma „Leo's Vegas Kitchen“

8. IT/Tech/Software

- ✓ Entwicklerblog eines Programmierers namens Leo
- ✓ Projektcodename „Vegas“
- ✓ AI-Modell mit dem Namen „LEO – Vegas Version“

9. Religiöse/philosophische Inhalte

- ✓ Blog über Sternzeichen Löwe
- ✓ Esoterikseite (ohne Glücksspiel)
- ✓ Astrologie & Reiseberichte

10. Vollständig andere Akronymbedeutungen

Beispiel: LEO = Legal Education Online; VEGAS = Vienna Environmental Governance and Sustainability

B. „expekt.at“ / „expect.at“

Hier ist die Lage etwas defizienter:

- „expect“ ist ein **englisches Allgemeinwort**
- „expekt“ ist phonetisch ähnlich, aber Fantasieform

Je nach Nutzung kann „expect.at“ deutlich leichter zulässig sein als „expekt.at“.

I. Zulässige Verwendungen von „expect.at“

1. Schwangerschaft & Familie

- ✓ Blog „What to expect“
- ✓ Hebammenplattform
- ✓ Geburtsvorbereitung
- ✓ Elternratgeber

Sehr starke Branchenferne → geringe Kollision.

2. Coaching & Persönlichkeitsentwicklung

- ✓ „Expect Success“
- ✓ Mentaltraining
- ✓ Karriereberatung

3. Unternehmensberatung

- ✓ Erwartungsmanagement
- ✓ Customer Expectation Consulting
- ✓ Qualitätsmanagement

4. Psychologie/Verhalten

- ✓ Erwartungseffekte
- ✓ Placebo-Forschung
- ✓ Behavioral Economics

5. Kunst & Literatur

- ✓ Romanprojekt „Expect“
- ✓ Poetry-Plattform

6. Eventplanung

- ✓ „Expect the Unexpected“ – Eventagentur

II. Zulässige Verwendungen von „expekt.at“

Zulässig nur bei:

- ✓ Klarer Abweichung vom Glücksspielbereich
- ✓ Kein Abfangen von Casino-Traffic
- ✓ Deutliche Distanzierung

In Betracht kommen folgende Verwendungsbereiche:

1. IT-Startup (Kunstwort)

- ✓ EXPEKT = „Expert Knowledge Technology“
- ✓ Datenanalyse-Software
- ✓ SaaS-Plattform

2. Architektur / Design

- ✓ Expekt Studio (z.B. „Experimental Perspectives“)

3. Kunstprojekt

- ✓ Digitale Installation „Expekt“

4. Bildungsplattform

- ✓ EXPEKT = „Executive Program for European Knowledge Transfer“

5. Maschinenbau

- ✓ Produktmarke für Industriekomponenten

Bei „expekt.at“ im digitalen Bereich (z.B. Software) besteht ein mittleres Restrisiko, wenn die Marke auch in Klasse 9 oder 42 geschützt ist.

Die Domains „leovegas.at“ und „leo-vegas.at“ sowie „expekt.at“ und „expect.at“ sollten *nicht* im Glücksspiel- oder Sportwettenbereich verwendet werden. Zulässig sind hingegen zahlreiche Nutzungen, die eindeutig außerhalb dieser Branche liegen, vorzugsweise mit einem eigenständigen Bedeutungsgehalt der Begriffe „Leovegas“ und „Expect“ (z. B. als Akronym, Fantasiename oder technisches Projekt bzw. Schlicht „Erwartung[shaltung]“). Wichtig ist eine klare Abgrenzung, um jede Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Domain	Branchenferne Nutzung	Risiko
expect.at	Familie / Coaching / Beratung	sehr gering
leovegas.at	Kunst / Reiseblog	gering-mittel
expekt.at	IT-Startup	mittel
leo-vegas.at	Persönlicher Blog	gering

Wenn kein Glücksspiel, keine Spiele, keine Gamification, keine Belohnungsmechanismen und keine ähnliche Unterhaltungssoftware verwendet wird, wie zB in den dargestellten Nutzungen für die oben dargestellten Bereiche, dann besteht eine geringe bis gar keine Ähnlichkeit bzw. Verwechslungsmöglichkeit im markenrechtlichen Sinn.

Die Ausübung der Rechte, die aus dem Vertragsverhältnis mit der NIC AT GmbH, d.h., der Domainvertrag, welcher gepfändet wurde, kann daher zwanglos ohne Eingriff in Namens- oder Markenrechte erfolgen.

2.3. Zu- und Abschläge

Die Ausübung der Rechte, die aus dem Vertragsverhältnis mit der NIC AT GmbH, d.h., der Domainvertrag, welcher gepfändet wurde, kann daher zwanglos ohne Eingriff in Namens- oder Markenrechte erfolgen.

Eine überprüfende Domainbewertung ergibt daher zusätzlich zu den dargestellten Kriterien des Sachverständigengutachtens vom 23.04.2025 **keine Zu- oder Abschläge** prozentueller Art, die die Schätzwerte und damit die Ausrufpreise einer Domain-zwangsvollstreckung verändern.

3. Schätzwert

Aufgrund der vorstehenden Analyse der Domainnamen betragen die Schätzwerte für

leovegas.at:	2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfunfhundert Euro)
leo-vegas.at:	550,00 EUR (in Worten: fünfhundertfünfzig Euro)
expect.at:	600,00 EUR (in Worten: sechshundert Euro)
expect.at:	500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro)

Der Schätzwert bezeichnet den Wert des Domainnamens, wie er nach einer durchgeführten Faktorenanalyse für fair sowohl für einen Käufer als auch für einen Verkäufer erachtet wird, dies einschließlich der – soweit möglich – der Berücksichtigung von Marken, Namens- oder sonstigen Kennzeichenrechte.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bei der österreichischen Domainverga-
bestelle registrierten Domainnamen „leovegas.at“ und „leo-vegas.at“ sowie „expekt.at“
und „expect.at“ der zwangsweisen Verwertung durch Verkauf zugeführt werden kön-
nen.

a) Es besteht die tatsächliche Möglichkeit der Ausübung der Rechte aus dem Vertrags-
verhältnis der Verpflichteten mit der NIC AT GmbH durch Dritte ohne Eingriff in Na-
mens- oder Markenrechte, da außerhalb der jeweiligen kennzeichenrechtlichen Gren-
zen eine tatsächliche Verwendung denkbar ist.

b) Unter Bedachtnahme auf die kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Rahmen-
bedingungen sowie daraus allfällig hypothetisch möglicher Rechtsverletzungen be-
trägt der ermittelte Schätzwert

- (1) leovegas.at: 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfunfhundert Euro)
- (2) leo-vegas.at: 550,00 EUR (in Worten: fünfhundertfünfzig Euro)
- (3) expect.at: 600,00 EUR (in Worten: sechshundert Euro)
- (4) expect.at: 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro)

Mit freundlichen Grüßen

Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele